

**Gegenüberstellung des Beschlusses des SPD-Parteikonvents vom 20.09.2014 und der
TTIP-Resolution des Europäischen Parlaments vom 08.07.2015**

Forderungen des Parteikonventsbeschlusses...	...erfüllt durch sozialdemokratische Errungenschaften in der TTIP-Resolution.
<p>2. Intransparenz darf die öffentliche Debatte nicht verhindern. Es muss ein Höchstmaß an Transparenz hergestellt werden.</p>	<p>Abschnitt e) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • i) Ausbau der Transparenzbemühungen, auch unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten • ii) erweiterter Zugang zu Verhandlungsdokumenten für Parlamentarier • iii) Ermöglichung einer breiten, fundierten öffentlichen Debatte durch weitere Transparenzmaßnahmen
<p>2. Umfassende Folgeabschätzung unter Beteiligung der Zivilgesellschaft.</p>	<p>Abschnitt d) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • vi) handelsbezogene Ex-ante-Nachhaltigkeitsprüfung (Folgeabschätzung) unter klarer und strukturierter Einbeziehung der Zivilgesellschaft
<p>3. Keine Gefährdung von Arbeitnehmerrechten, Verbraucherschutz-, Sozial- und Umweltstandards durch ein Handelsabkommen. Ein Abkommen sollte darauf hinwirken, diese zu verbessern.</p> <p>und</p> <p>6. Ein hohes Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzniveau soll im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Rechtsvorschriften der MS der EU gewahrt und weiter verbessert werden können. Beide</p>	<p>Abschnitt c) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • ii) keine Beeinträchtigung der Standards zu Lebensmittelsicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen • iii) Anerkennung, dass in Bereichen mit sehr unterschiedlichen Regelungen (z.B. Genmanipulierte Organismen, mit Wachstumshormonen behandeltes Rindfleisch) keine Einigung erzielt werden kann <p>Abschnitt d) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • ii) durchsetzbares (=einklagbares) und verbindliches Nachhaltigkeitskapitel

<p>Vertragspartner sollten internationale Normen und Konventionen wie die ILO-Kernarbeitsnormen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen umsetzen. Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards muss auch in Konfliktfällen wirkungsvoll sichergestellt sein.</p>	<p>welches auf die Ratifizierung, Umsetzung und Durchsetzung der 8 ILO-Kernarbeitsnormen, der Agenda für menschenwürdige Arbeit der ILO, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, einen klar strukturierten Dialog mit der Zivilgesellschaft und den wichtigsten internationalen Abkommen im Umweltbereich ausgerichtet ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • iii) Arbeits- und Umweltnormen sollen in allen Teilen des Abkommens Anwendung finden • iv) Umsetzbarkeit und Überwachung der Arbeits- und Umweltnormen • v) Arbeitnehmer von EU-Unternehmen sollen gemäß der Richtlinie über den europäischen Betriebsrat auch im Partnerland Zugang zu Informationen und Beratungsangeboten haben
<p>5. Gegenseitige Anerkennung von Standards- und Zulassungsverfahren nur wenn sichergestellt ist, dass damit keine Absenkung des Schutzniveaus verbunden ist. Die parlamentarische Hoheit über die Definition von Standards und Zulassungsverfahren muss sichergestellt bleiben.</p>	<p>Abschnitt c) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • i) Höchstmaß an Gesundheitsschutz und Sicherheit. Bekenntnis zum Vorsorgeprinzip als Grundlage für Regulierung. Uneingeschränkte Achtung der Autonomie in Regelungsfragen
<p>8. Das demokratische Recht, Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu schaffen darf nicht gefährdet, ausgehebelt oder umgangen werden. Die Fähigkeit von Parlamenten und Regierungen, Gesetze und Regeln zum Schutz und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu erlassen, darf nicht durch die Einrichtung eines Regulierungsrates oder weitgehende Investitionsschutzvorschriften erschwert werden.</p>	<p>Abschnitt c) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • v) keine Einschränkung von legitimen regulatorischen oder politischen Zielsetzungen durch eine Zusammenarbeit in Regelungsfragen. Keine Beeinträchtigung oder Verlangsamung der Rechtsetzungsinstanzen der EU oder der USA • ix) uneingeschränkte Achtung der Rolle des EP im Beschlussfassungsverfahren der EU sowie seiner demokratischen Kontrolle der EU-Regulierungsprozesse. Keine Verzögerung des Rechtsetzungsprozesses. Vollständige Wahrung des Rechts von nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Bereich der Sozial- und Umweltpolitik Vorschriften zu erlassen
<p>8. Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) und unklare Definitionen von Rechtsbegriffen sind abzulehnen.</p>	<p>Abschnitt d) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • xiii) Investoren sollten keine Rechte ohne Pflichten haben: Verantwortung und Verpflichtung von Investoren unter anderem nach den Grundsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der UN für Wirtschaft und Menschenrechte • xiv) juristisch präzise Definitionen um unbegründete und unseriöse Forderungen zu vermeiden, Wahrung des Rechts im

	<p>öffentlichen Interesse Vorschriften zu erlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • xv) Ersetzung des ISDS-Verfahrens durch ein transparentes, demokratisches System mit öffentlichen Verfahren, öffentlich bestellten, unabhängigen Berufsrichtern und einer Berufungsinstanz. Achtung der Rechtsprechung der Gerichte der EU und MS. Keine Untergrabung der Ziele des Gemeinwohls durch private Interessen. Keine Diskriminierung von ausländischen Investoren, aber auch keine größeren Rechte
<p>9. Die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in der EU muss gewahrt werden. Gestaltungsspielraum für die Zukunft ist zu gewährleisten.</p>	<p>Abschnitt b) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • vii) Ausschluss von derzeitigen und zukünftigen öffentlichen Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des Abkommens, unabhängig von der Art der Erbringung oder Finanzierung. Nationale und lokale Behörden müssen das uneingeschränkte Recht haben, Maßnahmen um öffentliche Dienstleistungen zu organisieren zu ergreifen. Hierzu zählt die Möglichkeit, Dienstleistungen jederzeit re-kommunalisieren zu können
<p>9. Audiovisuelle Dienstleistungen sind dauerhaft vom Anwendungsbereich des Abkommens auszunehmen.</p>	<p>Abschnitt b) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • xviii) breite Ausnahme von audiovisuellen Diensten aus dem gesamten Abkommen, unabhängig von Technologie oder Verbreitungsplattform.
<p>9. Mitgliedstaaten müssen das Recht haben, die öffentliche Kultur- und Medienförderung zu erhalten.</p>	<p>Abschnitt b) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • xviii) Verweis auf die Einhaltung des UNESCO Übereinkommens zum Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen • xix) Subventionen des Kultursektors sind vom Abkommen ausgeschlossen • xx) weder die Buchpreisbindung, noch die Preisfestsetzung für Zeitungen und Zeitschriften darf durch ein Abkommen beeinflusst werden
<p>9. Präferenz für Positivlistenansatz für Dienstleistungsbereich, um ungewollten Liberalisierungsdruck auszuschließen.</p>	<p>Abschnitt b) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • v) Marktzugang für Dienstleistungsbereich wird nach einem Positivlistenprinzip geregelt. Das heißt: nur explizit aufgeführte Dienstleistungen werden für ausländische Anbieter geöffnet, neue Dienstleistungen sind von Verpflichtungen ausgenommen
<p>10. Strikte Regulierung von Finanzmärkten ist nötig. Wünschenswert, dass TTIP dazu beiträgt.</p>	<p>Abschnitt b) der Resolution</p> <ul style="list-style-type: none"> • xii) Verhandlungen über Marktzugang für Finanzdienstleistungen mit Konvergenz

	der Finanzmarktregulierung zu verknüpfen
14. TTIP sollte ein gemischtes Abkommen sein und demgemäß ratifiziert werden (Zustimmung durch Ministerrat, Europäisches Parlament + Parlamente der 28 MS erforderlich)	Abschnitt S. der Resolution <ul style="list-style-type: none"> • Erwägung, dass TTIP aller Voraussicht nach ein gemischtes Abkommen wird mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Ratifizierung
12. Das Abkommen sollte Schutzklauseln und eine Kündigungsklausel enthalten um Fehlentwicklungen zu korrigieren oder das Abkommen ggf. zu kündigen.	Sind Bestandteil aller Handelsabkommen, vgl. z.B. EU-Korea Abkommen
Über die Forderungen des Konventsbeschlusses hinausgehende Errungenschaften	
Schutz persönlicher Daten	Abschnitt b) der Resolution <ul style="list-style-type: none"> • (xii) Umfassende Ausnahme des existierenden und zukünftigen EU Rechtsrahmens für den Schutz persönlicher Daten ohne jede Ausnahme. Keine Kohärenz anderen Teilen des Abkommens nötig. Datenschutz muss zwingend garantiert und respektiert werden.
Beachtung von Menschenrechten	Abschnitt a) der Resolution <ul style="list-style-type: none"> • vi) Garantie der Grundrechte durch verbindliche Menschenrechtsklausel
Nachhaltigkeit im Energiebereich	Abschnitt d) der Resolution <ul style="list-style-type: none"> • viii) Keine Einschränkung bestehender Qualitätsstandards • x) Nachhaltigkeitsstandards für Energieproduktion und -effizienz zu erarbeiten
Förderung umweltfreundlicher Waren und Dienstleistungen	Abschnitt d) der Resolution <ul style="list-style-type: none"> • ix) Förderung umweltfreundlicher Waren und Dienstleistungen einschließlich ihrer Entwicklung

Bernd Lange
TTIP-Berichterstatter
Europäisches Parlament
15/07/2015